

Ausschreibung von positiven Lastflusszusagen in Form von Abschaltverträgen („LiFA“) für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 01.01.2023

Vorbemerkung:

Die den Stadtwerken Bad Urach vorgelagerte Netzbetreiberin FairNetz GmbH wurde von deren vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreiberin, der terranets bw GmbH (terranets bw), angeschrieben und schreibt auf Basis von § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GasNZV positive Lastflusszusagen für den Zeitraum 01.01.2022, 06:00 Uhr bis 01.01.2023, 06:00 Uhr an Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Verteilernetzen aus, die als kapazitätsrelevante Instrumente bezwecken, im Rahmen der internen Bestellung nach §§ 11 ff. der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen („KoV“) eine Nachfragereduktion in Hochlastsituationen zu ermöglichen, um damit eine Unterbrechung unterbrechbar vorgegebener Kapazitäten soweit wie möglich zu vermeiden.

Die FairNetz GmbH bietet den Stadtwerken Bad Urach als nachgelagertem Netzbetreiber die Möglichkeit, an diesem Verfahren teilzunehmen, in dem Sie ihre Mengen bündelt und im Rahmen des obigen Verfahrens abgibt. Aus Vereinfachungsgründen werden nachstehend die Stadtwerke Bad Urach/ FairNetz GmbH als SWBU/FN bezeichnet.

Aufgrund zurzeit nicht ausreichender langfristig gesicherter Einspeisung in das Netz der terranets bw, voraussichtlich nicht ausreichender Verfügbarkeit von Lastflusszusagen an relevanten Einspeisepunkten und endlicher Transportfähigkeit des Netzes der terranets bw kann terranets bw für das Jahr 2022 den nachgelagerten Netzbetreibern, wie der SWBU/FN, deren bestellte und benötigte Kapazität voraussichtlich in gewissem Umfang nur als unterbrechbare Kapazität zur Verfügung stellen.

Um eine Unterbrechung unterbrechbare Kapazitäten soweit möglich zu vermeiden, beabsichtigt terranets bw, Vereinbarungen mit nachgelagerten Netzbetreibern abzuschließen, wonach diese im Falle einer Hochlastsituation im Netz der terranets bw ihre Ausspeisung aus dem Netz der terranets bw unter den Wert der von Ihnen im Wege der internen Bestellung angemeldeten Kapazität reduzieren. Die betreffenden nachgelagerten Netzbetreiber erhalten für diese positiven Lastflusszusagen eine Vergütung, die es Ihnen ermöglicht, mit Anschlussnehmern in Ihrem Netz oder mit ihnen wiederum nachgelagerten Netzbetreibern Abschaltvereinbarungen zu schließen, die die zeitweise Reduktion der Ausspeisung an einem bestimmten Ausspeisepunkt oder an einem bestimmten Netzkopplungspunkt gegen eine entsprechende Vergütung vorsehen, sowie an ihr Netz angeschlossene Speicher zu nutzen und damit die Lastflusszusage gegenüber terranets bw zu ermöglichen.

Diese Lastflusszusagen einzelner nachgelagerter Netzbetreiber versetzt terranets bw in die Lage, eine Nachfragereduktion in Hochlastsituationen zu ermöglichen, um damit eine Unterbrechung unterbrechbar vergebener Kapazitäten soweit möglich zu vermeiden.

Die Kosten für diese Lastflusszusagen werden auf das Entgelt für die durch sie zusätzlich ermöglichten befristeten festen Kapazitäten umgelegt.

Die gesamte Vorgehensweise stellt eine Übergangslösung bis zur Behebung der Einspeiseengpässe in das Netz der terranets bw im Rahmen der Netzentwicklungspläne dar und ist durch terranets bw mit der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg abgestimmt. Mit Abgabe eines Angebots erkennt der Anbieter die Bedingungen dieser Ausschreibung an.

1. Leistungsbezeichnung, allgemeine Voraussetzungen

- 1.1. Die positiven Lastflusszusagen umfassen die Reduktion von Ausspeisungen und die (teilweise) Nichtinanspruchnahme von Ausspeisekapazitäten mit Wirkung auf das Netz der SWBU/FN. Auf Anforderung von SWBU/FN stellt der Anbieter sicher, den angeforderten Teil seiner Kapazität am betreffenden Netzkopplungs- bzw. Ausspeisepunkt nicht in Anspruch zu nehmen.
- 1.2. Das Angebot des Anbieters bezieht sich auf einen oder mehrere konkrete Netzkopplungs- bzw. Ausspeisepunkte im Netz der SWBU/FN, an denen der Anschlussnutzer Gas bezieht.
- 1.3. Anbieter haben sicherzustellen, dass sie täglich 24 Stunden erreichbar sind.
- 1.4. Anbietergemeinschaften aus direkt nachgelagerten Netzbetreibern sind zugelassen. Dafür hat jeder einzelne Anbieter für das/die Regionalcluster, für die er Kapazität intern bestellt hat, die Vertragsunterlagen nebst Anlagen gesondert einzureichen. Die eingereichten Vertragsunterlagen müssen deutlich auf die Anbietergemeinschaft verweisen.
- 1.5. Die Beurteilung, ob ein Angebot den hier niedergelegten Voraussetzungen entspricht, steht einzig SWBU/FN zu.
- 1.6. SWBU/FN behält sich vor, das Ausschreibungsverfahren zu beenden, sofern nicht Angebote für Lastflusszusagen in Höhe von mindestens 10.000 kWh/h vorliegen.

2. Leistungsbeschreibung

- 2.1. Ausgeschrieben werden positive Lastflusszusagen an Ausspeise- bzw. Netzkopplungspunkten zwischen dem Netz der SWBU/FN und am Netz der SWBU/FN angeschlossenen Anschlussnutzern (Anschlussnutzer).

Die positiven Lastflusszusagen werden in Einheiten (Losen) von mindestens 500 kWh/h kontrahiert und abgerufen. Die Inanspruchnahme erfolgt pro Los (Stück). Die Lastflusszusagen durch nachgelagerte Netzbetreiber müssen für die Zeiträume vom 01.01.2022, 06:00 Uhr bis 01.04.2022, 06:00 Uhr und 01.11.2022, 06:00 Uhr bis 01.01.2023, 06:00 Uhr angeboten werden, die Lastflusszusagen durch Anschlussnutzer müssen für die Zeiträume vom 01.01., 6:00 Uhr bis 01.04., 06:00 Uhr und 01.11., 6:00 Uhr bis 01.01., 06:00 Uhr jeden Kalenderjahres auf unbestimmte Zeit angeboten werden. Die Dauer der Inanspruchnahme der einzelnen Lose kann jährlich minimal eine Stunde und maximal 240 Stunden umfassen. Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Angeboten durch die Stadtwerke Bad Urach besteht nicht.

- 2.2. Pro Regionalcluster bzw. Ausspeisepunkt ist je ein Angebotsbogen für positive Lastflusszusagen für die Zeit vom 01.01.2022 bis 01.01.2023 (nachgelagerte Netzbetreiber) bzw. je ein Angebotsbogen für positive Lastflusszusagen für die Zeit ab dem 01.01.2022 (Anschlussnutzer) einzureichen; bei Annahme des Angebots durch die SWBU/FN wird dieser Angebotsbogen Vertragsbestandteil. Mehrere Ausspeisepunkte können zu einem Los zusammengefasst werden.
- 2.3. Der Abruf der Lastflusszusagen durch die SWBU/FN oder durch einen von der SWBU/FN beauftragten Dritten erfolgt bei Anschlussnutzern telefonisch und per Fax oder in elektronischer Form (z.B. per E-Mail).

Dabei definieren die SWBU/FN die erforderliche Höhe und den Zeitraum der Lastflusszusage. Die abgerufene Höhe kann dabei kleiner oder gleich der maximalen Höhe des Angebots sein. Der Abruf bedeutet dabei, dass im Umfang der abgerufenen Höhe der positiven Lastflusszusagen am betreffenden Regionalcluster bzw. Ausspeisepunkt ein Verbot der Nutzung der betroffenen Ausspeisekapazität (Reduzierung Exit) besteht. Im Hinblick auf den Zeitraum genügt auch die Nennung eines Zeitpunktes, ab dem die Lastflusszusage bis auf weiteres zur Verfügung zu stellen ist.

Der Anbieter übersendet eine Bestätigung des Abrufs unverzüglich nach Abruf der Lastflusszusage über den gemäß Ziffer 6.7 des Leitfadens Krisenvorsorge Gas der KoV abgestimmten Kommunikationsweg (nachgelagerte Netzbetreiber) bzw. Fax (Anschlussnutzer) an die Netzleitstelle der FairNetz GmbH oder an einen von der SWBU/FN beauftragten Dritten.

- 2.4. Die Benachrichtigung des Anbieters über die Inanspruchnahme der positiven Lastflusszusagen erfolgt bei angenommenen Angeboten, welche ausschließlich Leistungspreise zugrunde legen, bis spätestens 16:00 Uhr des Vortages für einen Zeitpunkt ab 06:00 Uhr des Folgetages durch die SWBU/FN oder durch einen von der SWBU/FN beauftragten Dritten.
- 2.5. Im Falle eines Abrufs bis auf weiteres teilen die SWBU/FN auf dem in Ziffer 2.3 genannten Kommunikationsweg die Beendigung der Inanspruchnahme mit. Diese bestätigt der Anbieter auf demselben Kommunikationsweg.
- 2.6. An den Netzkopplungs- bzw. Ausspeisepunkten, an denen der Anbieter Abschaltverträge abgeschlossen hat, liegt kein sogenannter Saisonbetrieb vor.
- 2.7. Der Anbieter ist bis einschließlich 31.08.2020 an sein/e Angebot/e gebunden.

3. Produktpreis

- 3.1. Der Anbieter kann Angebote für jedes Los auf Grundlage von Leistungspreisen unterbreiten.
- 3.2. Die Lastflusszusage wird von den SWBU/FN nach Vertragsschluss für die angebotene und angenommene jeweilige Menge unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Lastflusszusage monatlich vergütet.
- 3.3. Angebote sind als Festpreise anzugeben und dürfen keine dynamischen Elemente beinhalten, welche beispielsweise an Marktpreise gekoppelt sind.

4. Vergabeverfahren

- 4.1. Alle für den Ausschreibungszeitraum fristgerecht abgegebenen gültigen Angebote werden bei der Auswertung berücksichtigt.
- 4.2. Für die Zuschlagserteilung werden alle fristgerecht und vollständig eingegangenen Angebote nach dem gewichteten Preis in einer Merit Order Liste geordnet. Die Zuschlagserteilung erfolgt auf Basis der Merit Order Liste beginnend mit dem Angebot zum niedrigsten gewichteten Preis bis der Bedarf an Lastflusszusagen gedeckt ist.
- 4.3. Bei Preisgleichheit entscheidet in allen Fällen die Reihenfolge des Eingangs der Angebote über den Zuschlag (das frühere Angebot erhält den Zuschlag).

- 4.4. Der Zuschlag kann verweigert werden bei offensichtlich nicht ernst gemeinten Angeboten, bei offensichtlicher Nichtleistungsfähigkeit oder bei unwirtschaftlichen Angeboten, die zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Netznutzer oder der SWBU/FN führen würden, oder die nach Einschätzung der SWBU/FN nicht kapazitätsrelevant sind.
- 4.5. Der Zuschlag kann auch Teile der angebotenen Mengen umfassen. Nach Zuschlagserteilung wird der Vertrag über positive Lastflusszusagen (nachgelagerte Netzbetreiber) bzw. die Abschaltvereinbarung (Anschlussnutzer) nebst der jeweiligen Anlage 1 unterschrieben an den jeweiligen Anbieter zurück gesendet. Mit Zugang des Vertrages wird dieser für beide Seiten bindend. Sofern der Zuschlag nur einen Teil der angebotenen Mengen umfasst, wird die Anlage 1 zum Vertrag über positive Lastflusszusagen bzw. Abschaltvereinbarung entsprechend durch die SWBU/FN geändert. Der Vertrag ist dann in seiner geänderten Fassung für beide Seiten bindend.
- 4.6. Die Stadtwerke Bad Urach veröffentlichen auf Ihrer Homepage nach Zuschlagserteilung eine anonymisierte Liste der in der Ausschreibung erfolgreichen Angebote.
- 4.7. Der Abruf von Lastflusszusagen erfolgt sodann gemäß der Reihenfolge der angenommenen Angebote in der Merit Order Liste. Abweichungen von der Merit Order Liste sind nur zulässig aufgrund strömungsmechanischer oder vergleichbarer Entscheidungen der Netzleitstelle der FairNetz GmbH. Sofern Abweichungen erfolgen, sind die Stadtwerke Bad Urach verpflichtet, die Gründe hierfür schriftlich zu dokumentieren und den betroffenen Anbietern zu benennen. Ansonsten finden keine Rangänderungen statt. Bei dem Abruf positiver Lastflusszusagen an konkreten Netzkopplungspunkten / Ausspeisepunkten werden auch Belange der Netzsicherheit/-stabilität berücksichtigt.
- 4.8. An den Ausspeisepunkten und über die betreffende Kapazität darf für die Laufzeit der vereinbarten Lastflusszusage(n) mit niemand anderem als der SWBU/FN oder dem ihr nachgelagerten Netzbetreiber eine Vereinbarung über eine Lastflusszusage oder eine ähnliche Vereinbarung über ein Unterlassen der Nutzung der Kapazität (z. B. Demand Side Management oder Long Term Options) geschlossen worden sein oder zukünftig werden.

5. Leistungserbringung

Bei Abruf der Lastflusszusagen ist der Anbieter verpflichtet, bei seinem Bezug aus dem Netz der Stadtwerke Bad Urach an dem bezeichneten Regionalcluster / Anschlusspunkt die als absoluten Wert von der SWBU/FN mitgeteilte Kapazität nicht zu überschreiten. Die Lastflusszusage gilt dann in Höhe der Differenz zwischen der Höhe der max. Anschlusskapazität (Anschlussnutzer am Netz der Stadtwerke Bad Urach) und dem durch die SWBU/FN mitgeteilten absoluten Wert als im Sinne von Ziffer 2.3 abgerufen.

6. Vertragsstrafe

- 6.1. Überschreitet der Anbieter nach Abruf den dann noch zulässigen Kapazitätswert, zahlt er an die Stadtwerke Bad Urach wenn er Anschlussnutzer ist, den dem Netzbetreiber daraus entstehenden Vermögensschaden. Als Grundlage für die Berechnung des Schadens gilt die Höhe der Lastspitze, die durch die abgerufene Unterbrechung bzw. Reduzierung nicht verringert wurde.
- 6.2. Eine Vertragsstrafe lässt weitergehende Schadensersatzansprüche unberührt, sie wird jedoch auf eine Schadensersatzforderung angerechnet.

7. Termine

Die Ausschreibung beginnt mit der Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen zum 22.06.2021 auf der Internetseite der Stadtwerke Bad Urach und endet am 17.07.2021, 24:00 Uhr. Anbieter werden unverzüglich nach Erteilung des Zuschlags, spätestens jedoch bis zum 31.08.2020, 24:00 Uhr schriftlich über die Annahme oder die Ablehnung ihres Angebotes informiert, wobei eine Mitteilung per E-Mail ausreichend ist.

8. Aufzeichnung von Telefongesprächen

- 8.1. Alle Telefongespräche einschließlich der Verbindungsdaten, die mit der Netzleitstelle der FairNetz GmbH geführt werden, werden im Interesse beider Vertragsparteien zu möglichen Nachweiszwecken aufgezeichnet und gespeichert.
- 8.2. Aufzeichnungen werden nur bei Unstimmigkeiten abgehört. Ein Auskunftsrecht des Anbieters besteht nicht.
- 8.3. Der Anbieter und die SWBU/FN sind sich darüber einig, dass die gespeicherten Gespräche und Verbindungsdaten im Rahmen streitiger Auseinandersetzungen vor einem Schieds- oder ordentlichen Gericht verwertet werden dürfen.
- 8.4. Der Anbieter informiert seine Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungs-gehilfen über die Aufzeichnung im vorstehenden Sinne und holt deren Einverständnis hierzu ein.

9. Formalien, Sonstiges

- 9.1. Angeboten sind zu ihrer Gültigkeit eine pdf-Kopie des unterzeichneten Vertrages über positive Lastflusszusagen in Form von Abschaltverträgen (nachgelagerte Netzbetreiber) bzw. der unterzeichneten Abschaltvereinbarung (Anschlussnutzer) und eine unterzeichnete pdf-Kopie der jeweiligen Anlage 1 beizufügen.
- 9.2. Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Anbieter, dass Einverständnis mit den Unterlagen gemäß dem Vertrag über positive Lastflusszusagen in Form von Abschaltverträgen („LiFA“) bzw. der Abschaltvereinbarung besteht und diese in dieser Form akzeptiert werden, wobei lediglich noch die persönlichen, die technischen und die wirtschaftlichen Parameter nachträglich hinzuzufügen sind. Ziffer 4.4. bleibt unberührt.
- 9.3. Unvollständige Angebote entsprechend den vorstehenden Ziffern werden als ungültig gewertet. Gleiches gilt für Angebote, die nach der in den Ziffern 7 und 9.9 genannten Frist bei der SWBU/FN eingehen oder in sonstiger Weise diesen Ausschreibungsbedingungen oder dem Vertrag über positive Lastflusszusagen in Form von Abschaltverträgen („LiFA“) bzw. der Abschaltvereinbarung widersprechen.
- 9.4. Die Teilnahme an der Ausschreibung setzt die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Anbieters in Bezug auf die tatsächliche Sicherstellung der Lastflusszusagen voraus. Mit Abgabe seines Angebots sichert der Anbieter ebendies gegenüber der SWBU/FN zu.

- 9.5. Anbieter haben sich – soweit dies in der Vergangenheit noch nicht erfolgt ist - auf einseitigen Wunsch von der SWBU/FN einem Kommunikationstest zu unterziehen. Wird dieser trotz einmaliger Wiederholung nicht erfolgreich absolviert, gilt das Angebot als ungültig.
- 9.6. Ihre Kosten für die Teilnahme an diesem Ausschreibungsverfahren haben die Anbieter selbst zu tragen.
- 9.7. Soweit gesetzlich nicht zwingend oder im Rahmen dieser Ausschreibung anderweitig geregelt, übernimmt die SWBU/FN keinerlei Haftung für Schäden, die einem Anbieter im Zusammenhang mit der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens entstehen.
- 9.8. Unabhängig vom Zustandekommen eines Vertrages, gelten die §§ 6, 11 und 13 des Vertrages über Lastflusszusagen in Form von Abschaltverträgen („LiFA“) für alle Anbieter entsprechend auch im Rahmen dieser Ausschreibung.
- 9.9. Verbindliche Angebote sind bis spätestens **17.07.2020, 24:00** Uhr eingehend bei den Stadtwerken Bad Urach per E-Mail an folgende Adresse zu senden:
swbu@bad-urach.de
Verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt.

Bad Urach, den 22.06.2021
Stadtwerke Bad Urach

Bestandteile der Ausschreibung

Abschaltvereinbarung nebst Anlage 1 „Angebotsbogen für positive Lastflusszusagen für die Zeit ab dem 01.01.2021“ und Anlage 2 „Kontaktdatenblatt“